

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2725

vom 16. Oktober 1984

Gemeinde Böckten, Waldbaulinienplan "Waldruh"
(Parzelle Nr. 500)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Böckten hat am 24. Mai 1984 den Waldbaulinienplan "Waldruh" (Parzelle Nr. 500) beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 18. Juni bis 18. Juli 1984 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 24 vom 14. Juni 1984 und mit einem öffentlichen Anschlag bekanntgegeben. Die interessierten Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 9. Juni 1984 benachrichtigt. Mit Schreiben vom 27. September 1984 unterbreitet der Gemeinderat Böckten den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Böckten am 24. Mai 1984 beschlossene Waldbaulinienplan "Waldrüh" (Parzelle Nr. 500) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 13/BSP/7/0 versehenen Exemplare des Situationsplanes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Böckten, 4461 Böckten (2)

Büro Archico, Bärenfelserstrasse 21,
4057 Basel

Kreisgeometerbüro Sissach, Hauptstrasse 115,
4450 Sissach

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Forstamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (4)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

